

§. 10. Der Remissionsfuß für Vieh, welches beim Brande verloren gegangen ist, beträgt a. für ein Pferd Zwölf Thaler, b. für ein Stück Rindvieh Acht Thaler.

§. 11. Bei dem vollen Verluste der Ernte, der anzunehmen ist, wenn die Scheune in dem Zeitraum vom 1. August bis 30. November abbrennt, wird dem Verunglückten der einjährige Betrag der Contribution und des Kavalleriegeldes, bei dem Verlust der halben Ernte aber, wenn die Scheune in dem Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Januar in Asche gelegt wird, eine sechsmonatliche Contribution und ein sechsmonatliches Kavalleriegeld vergütet. Für den übrigen Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli findet keine Remission weiter statt.

§. 12. Unter massiven Gebäuden werden solche verstanden, welche von der Kreis-Feuer-Societät zur ersten Klasse versichert werden.

§. 13. Bauremission wird nicht gewährt: a. wenn den betreffenden bäuerlichen Wirth ausweislich der stattgehabten Untersuchung der Vorwurf vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung trifft. b. wenn der Abbruch des alten Gebäudes unterbleibt.

§. 14. Der Antrag auf Gewährung von Bauremission ist während des Kalenderjahrs, in welchem der Bau vollendet wird, beim Kreis-Landrathe unter Einreichung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde anzubringen. — In diesem Atteste muß ausgesprochen sein: 1. daß und wann der Antragende ein Wohnhaus resp. eine Scheune gebaut hat, 2. zu welchem Gehöft dasselbe gehört, ob dasselbe ein altes contribuales Grundstück ist, oder nicht, 3. ob das Haus das Wohnhaus des bäuerlichen Wirths ist, oder ein Altsiber- oder ein Tagelöhnerhaus, 4. wenn es eine Scheune ist, ob dieselbe den alleinigen Scheunenraum des Bauherrn bildet, oder derselbe in mehrere getrennte Gebäude vertheilt ist, event. in wie viele, 5. welche Bedachungsart gewählt ist, 6. aus welchem Material die Umfassungs-Wände bestehen, 7. ob das Gebäude in Folge Brandunglücks, oder wegen Bauzufälligkeit neu gebaut worden, 8. daß, wenn Brandschaden die Ursache des Neubaus ist, ausweislich der stattgehabten Untersuchung, den Antragenden kein Vorwurf vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung trifft, 9. ob der Abbruch des alten Gebäudes erfolgt ist, oder nicht.

§. 15. In Beziehung auf die Remission für das beim Brande verlorene Vieh, wie für die eingebüßte Ernte gelten die Bestimmungen im §. 13. a.

§. 16. Die Remission für verbranntes Vieh und Ge-

treide muß spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgehabten Brandunglück bei dem Kreis-Landrathe nachgesucht, und das Gesuch mit einem Atteste der Orts-Polizei-Behörde begleitet werden, worin bescheinigt wird: 1. die Zeit des Brandes, 2. die Stückzahl und Gattung des verbrannten Viehs, 3. daß den betreffenden bäuerlichen Wirth in Beziehung auf den Ausbruch des Feuers nicht der Vorwurf einer Fahrlässigkeit trifft.

§. 17. Die Versäumung der in den §§. 14 und 16 vorgeschriebenen Termine zur Anmeldung des Anspruchs hat den Verlust der Remission zur Folge.

§. 18. Der Kreis-Landrath läßt alljährlich auf Grund der bei ihm eingegangenen und von ihm geprüften Anträge, eine Remissions-Liquidation aufstellen, welche durch die Kreis-Versammlung ersten und dritten Standes auf dem nächsten Kreistage nach dem 1. Januar geprüft, festgesetzt und demnächst durch den Kreis-Landrath der Kreis-Kasse zur Zahlung der Beträge zugestellt wird. Der Kreis-Landrath kann jedoch, auch in einzelnen dringenden und unzweifelhaften Fällen, die Auszahlung von Remissionen auf seine Verantwortung früher verfügen.

§. 19. Gegen die Festsetzung der Kreis-Versammlung findet kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur eine Beschwerde bei der Königl. Regierung in Potsdam statt. — Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vorstehendes Remissions-Reglement ist nach vorgängiger Berathung festgestellt und vollzogen auf dem Kreistage zu Teltow den 29. October 1855.

v. d. Knefbeck, R. Landrath. v. Schele. v. Hafe.
Zimmermann. T. Zabel. v. Albrecht. Schuck.
Lemm. A. Engelhard. Arndt. Nicolaus.
E. v. d. Knefbeck. Damm. G. Steffed. Usher.
Jouanne. Brunenthal. Bouvier. v. Benda.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich dem anbei zurückerfolgenden Remissions-Reglement für den Kreis Teltow, nach dem Antrage der Kreisstände hierdurch Meine Genehmigung mit der Bestimmung, daß dasselbe vom 1. Januar 1858 ab in Kraft tritt, ertheilen.

Sansfouci, den 28. September 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contras.) v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An

die Minister des Innern und
der Finanzen.

Das vorstehende Reglement bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein gedrucktes Exemplar desselben jedem Ortsvorstande der ländlichen Gemeinden zur sorgfältigen Aufbewahrung noch besonders zugestellt werden wird. Teltow den 19. November 1857

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Kefner,
Regierungs-Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des §. 2. der Rör-Ordnung für den Teltow'schen Kreis vom 10. October c. (Amtsblatt von 1857 S. 387) werden alle diejenigen Privatpersonen, welche im diesseitigen Kreise Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütung durch Naturalien, aufgefordert, ihre Hengste dem Schau-Amte